

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.365.653

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2262/J-NR/2020

Wien, am 10. August 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 10. Juni 2020 unter der Nr. **2262/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Unentdeckte Morde - Österreichische Obduktionsstatistik“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 4 und 5:

- 1. *Wie viele Obduktionen iSd des§ 128 Abs. 2 StPO wurden in den Jahren 2008-2019 jeweils bundesweit durchgeführt?*
- 4. *Kennen Sie die Problematik rund um die seit Jahren sinkenden Obduktionszahlen?*
- 5. *Sehen Sie in den seit Jahren stetig sinkenden Obduktionszahlen ein kriminalpolitisches Problem (etwa in Bezug auf gefährlich hohe Dunkelziffern unentdeckter Straftaten)?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Ich habe aus Anlass der Anfrage eine Auswertung der elektronischen Register der Verfahrensautomation Justiz (VJ) durch die Bundesrechenzentrum GmbH vornehmen lassen, woraus sich ergibt, dass von 2008 bis 2019 insgesamt 12.594 Obduktionen in der VJ

registriert wurden, davon im Jahr 2008 34, 2009 657, 2010 910, 2011 1005, 2012 1073, 2013 1081, 2014 1128, 2015 1287, 2016 1223, 2017 1327, 2018 1450 und 2019 1419 Obduktionen. Die Entwicklung wird weiter zu beobachten sein.

Zur Frage 2:

- *Wie viele Obduktions-Anordnungen gingen an Universitätseinheiten für gerichtliche Medizin, wie viele an Sachverständige aus dem Fachgebiet der Gerichtsmedizin?*

Hier liegt mir leider kein automationsunterstützt auswertbares Zahlenmaterial vor, weil die VJ keine Zuordnung der jeweiligen Obduktionsanordnung zum/zur konkret bestellten Sachverständigen und dessen/deren Fachgebiet erlaubt.

Zur Frage 3:

- *Wie viele der 2019 durchgeführten Obduktionen förderten Anhaltspunkte für Fremdverschulden hervor?*

Auch dazu steht mir kein Datenmaterial aus der VJ zur Verfügung. Eine händische Auswertung der in Frage kommenden 1419 Einzelakten würde einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand auslösen, weshalb ich von einem solchen Auftrag an die Justizbehörden absehen musste. Ich verweise daher auf die diesbezügliche Auswertung der Statistik Austria, nach deren Auskunft die – um die Daten aus dem Jahr 2019 aktualisierte – Todesursachenstatistik voraussichtlich Mitte September 2020 veröffentlicht werden soll.

Zu den Fragen 6 bis 11:

- *6. Werden Sie Maßnahmen setzen um den in der Begründung genannten Missstände im Bereich der Obduktionsstatistik entgegenzuwirken?*
- *7. Welche konkreten Maßnahmen werden Sie in Ihrem Zuständigkeitsbereich ergreifen und wann?*
- *8. Beabsichtigen Sie, im Gebührenanspruchsgesetz eine Anpassung der Gebühren für Obduktionen?*
- *9. Stehen Sie diesbezüglich im Austausch bzw. Gesprächen mit dem Gesundheitsministerium?*
 - a. *Wenn ja, seit wann und welchen genauen Inhalt hatte der Behördenaustausch und zu welchem Ergebnis gelange der Austausch?*
- *Wenn nein, weshalb nicht?*
- *10. Stehen Sie diesbezüglich im Austausch bzw. Gesprächen mit dem Innenministerium?*

- a. *Wenn ja, seit wann und welchen genauen Inhalt hatte der Behördenaustausch und zu welchem Ergebnis gelange der Austausch?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*
- *11. Stehen Sie diesbezüglich im Austausch bzw Gesprächen mit den grundsätzlich für Leichenbeschau zuständigen Bundesländern?*
 - a. *Wenn ja, mit welchen, seit wann und welchen genauen Inhalt hatte der Behördenaustausch und zu welchem Ergebnis gelange der Austausch?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Eine nach internationalen wissenschaftlichen Standards und auch personell ausreichend ausgestattete Gerichtsmedizin ist für eine funktionierende Strafrechtspflege unabdingbar. Die seit Jahren bestehenden Problembereiche Mangel an gerichtsmedizinischen Sachverständigen sowie fehlende Ressourcen bei den gerichtsmedizinischen Instituten können nur ressortübergreifend einer Lösung zugeführt werden, wobei auf die führende Zuständigkeit des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) hinzuweisen ist. Mein Ressort bereitet aktuell Gespräche mit dem BMBWF vor.

Die Gebührensituation der Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Gerichtsmedizin ist – wie die Entlohnung ärztlicher Sachverständigenleistungen nach § 43 Gebührenanspruchsgesetz (GebAG) insgesamt – sicherlich verbesserungswürdig. Das Bundesministerium für Justiz hat eingedenk dessen in den letzten Jahren verschiedene Anläufe unternommen, um in diesem Bereich Gebührenerhöhungen bzw. eine Verbesserung der Gebührensituation zu erreichen. Leider war eine Umsetzung der dazu erarbeiteten Vorschläge aufgrund der angespannten Budgetsituation bislang aber nicht möglich. Gerade im Lichte der im aktuellen Regierungsprogramm vorgesehenen Maßnahme einer „Evaluierung und Überarbeitung der Gebührenordnungen der Sachverständigen und Dolmetscherinnen und Dolmetscher, insbesondere unter Berücksichtigung der Tarife sowie Qualitätskriterien mit dem Ziel der Attraktivitätssteigerung (wo nötig auch finanzielle Erhöhung der Tarife)“ wird das Bundesministerium für Justiz seine Anstrengungen in diesem Bereich aber auch in der nächsten Zeit mit Nachdruck fortsetzen, um hier entsprechende Fortschritte zu erreichen.

Allerdings ist gerade im Kontext der Frage der grundlegenden Sicherstellung funktionierender und ausreichend personell ausgestatteter gerichtsmedizinischer Universitätseinheiten zu beachten, dass eine grundsätzliche Finanzierung von universitären Einheiten und damit die Sicherstellung ihres Bestands nicht im Weg des GebAG erfolgen kann und soll. Dieses Bundesgesetz verfolgt den grundsätzlichen Ansatz, dass die Bereitstellung der für die Erbringung der Sachverständigenleistung notwendigen

Infrastruktur Sache des Sachverständigen ist und hier keine gesonderte Abgeltung erfolgt. Das entspricht auch der Sichtweise des Rechnungshofs, der mit den im Jahr 2008 erfolgten Änderungen des GebAG Rechnung getragen wurde. Gerade für die von Seiten der Universitäten als notwendig erachteten (Einmal-)Investitionen bedarf es hier somit einer ressortübergreifenden Lösung außerhalb des Sachverständigen-Gebührenrechts.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

